

**Satzung
über die Festsetzung, Gestaltung,
Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern**

Die Ratsversammlung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 1993 aufgrund des Gesetzes über die Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl I Nr. 28 S. 255) §§ 5 und 21 Abs. 3 Buchstabe f, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI I Seite 2253) § 126 Abs. 3 und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 § 51 Abs. 3 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Durchführung der Hausnummerierung**

- 1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der vom Oberbürgermeister - Stadtvermessungsamt - festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- 2) Jeder Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art ist verpflichtet, an seinem Haus ein Schild mit der ihm gemäß Abs. 1 zugewiesenen Hausnummer auf seine Kosten anzubringen und es zu unterhalten.
- 3) Bei getrenntem Eigentum am Grundstück und der sich darauf befindlichen Baulichkeit hat der Eigentümer des Gebäudes die Kosten der Hausnummerierung zu tragen. Die Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten haben das Anbringen der Hausnummer zu dulden.
- 4) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- 5) Das Hausnummernschild ist neben oder über dem Hauseingang, aber innerhalb eines Straßenzuges einheitlich, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei Vorgärten von mehr als 5 m Tiefe an der Einfriedigung neben der Einfriedigungspforte so anzubringen, dass es von der Straße her gut sichtbar ist.

§ 2

Art der Nummernschilder

- 1) Für die Hausnummern sind grundsätzlich Schilder mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Untergrund bzw. kleingeschriebenen Buchstaben zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Größen haben:

bei einer einstelligen Zahl	=	120/120 mm
bei einer zweistelligen Zahl	=	150/120 mm
bei einer dreistelligen Zahl	=	200/120 mm

Für die Zahlen wird eine Mindestgröße von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- 2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.

§ 3

Erneuerung von Nummernschildern

Vorhandene Hausnummern, die nicht den Gestaltungsmerkmalen des § 2 entsprechen, sind bei Auswechslung (Erneuerung) diesen Festlegungen anzupassen. Dies trifft auch bei Umnummerierung zu.

§ 4

Ausnahmen

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmung zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (R92/24/92) vom 30. Januar 1992 außer Kraft.